

Satzung

§1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Historischer Scharfenberger Silberbergbau e.V.“

Rechtsstellung und Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Scharfenberg und ist im Vereinsregister eingetragen.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel des Vereins

Die Mitglieder des Vereins sehen ihre Aufgabe darin, die Geschichte des ehemaligen Scharfenberger Silberbergbau zu erforschen, als Kulturerbe zu bewahren und die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gleichzeitig werden Traditionen und Brauchtum der Bergleute erforscht und gepflegt.

Arbeitsschwerpunkte sind ebenfalls der Ausbau und die Betreuung des König David Erbstollns und das Anlegen eines Bergbaulehrpfades. Dem Heimatverein Scharfenberg bieten die Vereinsmitglieder die Mitarbeit an der weiteren Gestaltung des montanwissenschaftlichen Teils des Museums an. Mit bergbauhistorischen Führungen und einer soliden Öffentlichkeitsarbeit wollen sich die Mitglieder mit Beiträgen zur Erhaltung von Natur und Kultur unserer Heimat aktiv am Tourismusprogramm der Linkselbischen Täler beteiligen.

Es wird angestrebt, mit ähnlichen Vereinen in einen Erfahrungsaustausch zu treten und Zusammenarbeiten zu vereinbaren.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein gebietet sich, mit allen Mitteln verantwortungsvoll, und insbesondere mit ihm zukommenden Geldern aus öffentlicher Hand sehr sparsam umzugehen.

§4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen durch Antrag werden. Über Antrag und Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Gleichzeitig erlöschen alle Ämter und Rechte. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein durch Verstoß gegen die Satzung oder den Interessen des Vereins schwerwiegender Schaden zugefügt hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§5

Beiträge

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder, durch Spenden, Zuwendungen, Fördermittel und Geldern aus Aktivitäten des Vereins.

§6

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Knappschaft

Als Organ, welches den Verein in der historischen, reviertypischen bergmännischen Paradekleidung bei Auftritten u.s.w. in der Öffentlichkeit und Fachwelt besonders repräsentiert, aber auch spezielles bergmännisches und volkstümlich hier historisch gewachsenes Brauchtum pflegt, wird der Verein die histor. Scharfenberger Bergknappschaft/Bergbrüderschaft zu geeignetem Zeitpunkt wieder gründen.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sämtliche Mitglieder sind schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Sie ist dann vom Vorstand unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand von der Schriftform und der 2-Wochen- Frist absehen und mündlich einladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Bestellung des Vorstandes
- die Feststellung des Haushaltplanes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die vom Verein durchzuführenden Projekte
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins
- die Wahl des Kassenprüfers

Die Mitgliederversammlung trifft alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, der gleichzeitig auch immer Protokollführer ist, unterschrieben werden muss.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

Die Bestellung kann vorzeitig nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Geschäftsführer und Stellvertreter des Geschäftsführers sind zur Vereinsvertretung jeweils einzeln unterschriftsberechtigt und dafür dem Verein rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand sein Amt angetreten hat.

§9

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben des Vereins nach Weisung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§10

Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und organisiert die Vereins- und Geschäftsbuchhaltung nach den Regeln einer ordentlichen, kaufmännischen Buchhaltung. Der Verein hat bei einer Bank ein Vereinskonto angelegt.

§11

Kassenprüfer

Es ist ein Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre zu wählen.

§12

Haftung

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen die Vereinigung. Der Verein wird sich gegebenenfalls versichern lassen.

§13

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, für das
-Heimatismuseum der Gemeinde, 01665 Scharfenberg, Bergwerk 12
Weite Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.10.2008 in Kraft.

Unterschriften: Geschäftsführer
 Stellvertreter
 Schatzmeister
 Kassenprüfer